

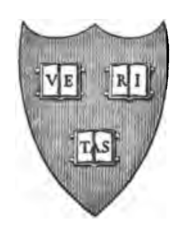
v. Lijskowski

Die
collegia tenuiorum der Römer

Dissertation



1887


VE
RI
TAS



Germany

Die

collegia tenuiorum der Römer.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde beider Rechte

von der

juristischen Fakultät der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und zugleich mit den angehängten Thesen öffentlich zu

vertheidigen

am Sonnabend, den 13. Oktober 1888, 11 Uhr Vormittags

von

Ignaz von Lyskowski

Kammergerichtsreferendar.

Opponenten:

Herr **von Unrug**, Kammergerichtsreferendar,

Herr **von Janta-Polczynski**, cand. iur.,

Herr **von Rhoeden**, stud. iur.

Berlin 1888.

…druckerei, R. Nietschmann, Halle a. S.

Meinem teuren Vater.

Inhalts-Übersicht.

Literatur und Quellenangabe.

Bruns, fontes iuris romani. (edit. V) 1887.
Corpus inscriptionum latinarum. Berol. 1872 ssq.
Ephemeris epigraphica latina.
Cohn, Zum römischen Vereinsrecht. 1873.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1881. (III).
Leist, Zur Geschichte der römischen societas. 1881.
Marquardt, Römische Staatsverwaltung. 1873 fg.
Mommsen, De collegiis et sodaliciis Romanorum. 1843.
— Römisches Staatsrecht. 1873 fg.
Pernice, Marcus Antistius Labeo. 1873.
— Zeitschrift der Savigny-Stiftung. (Rom. Abteil.) V, 104 fg.
Rümelin, Zur Geschichte der Stellvertretung. 1886.
Salkowski, Zur Lehre von den juristischen Personen. 1863.
Voigt, Das Zwölftafelgesetz. II. 1883.

§ 1.

Das Vereinsverbot der Kaiserzeit und die collegia tenuiorum.

Es ist streitig, ob bei den Römern in der republikanischen Zeit freies Vereinsrecht bestanden hat oder nicht.[1])

Cäsar scheint das Vereinswesen eingehender geregelt zu haben. Von ihm berichtet Sueton, dass er alle Vereine bis auf die althergebrachten aufhob. Suet. Caes. c. 42:

„Cuncta collegia praeter antiquitus constituta distraxit.“

Auch traf er Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen ein neuer Verein entstehen durfte. Es ergiebt sich dies aus einer Stelle bei Sueton, in welcher dieser von Augustus erzählt, dass derselbe ebenfalls alle Vereine aufhob bis auf die althergebrachten und die gesetzlich entstandenen. Suet. Aug. c. 32:

„plurimae factiones titulo collegii novi ad nullius non facinoris societatem coibant. collegia praeter antiqua et legitima dissolvit“.[2])

Des näheren sind uns die Bestimmungen nicht erhalten. Die späteren Kaiser wiederholten die Vereinsauflösungen.[3])

Ausführlicher sprechen sich über das Vereinsrecht der Kaiserzeit einige Stellen von Marcianus und anderen Juristen in den Pandekten aus. Marcian führt aus, dass Vereine

---

[1]) Vgl. Mo. de coll. 33, Staatsr. III, 1180 Pernice I, 290. Gierke III, 80 A. 167. Cohn 28.

[2]) Mo. Staatsr. III, 1235 „Die exceptionelle Zulassung einzelner Kollegien wies er (Cäsar) dem Senate zu.“

[3]) Vgl. Dio Cass. 60 c. 6.

nicht geduldet wurden, wenn sie nicht durch Senatsbeschluss oder auf kaiserlichen Befehl besonders gestattet waren. l 1 D de coll. 47, 22

„Mandatis principalibus praecipitur praesidibus provinciarum, ne patiantur esse collegia sodalicia neve milites collegia in castris habeant."

l 3 § 1 D de coll. 47, 22

„In summa autem, nisi ex senatus consulto auctoritateve Caesaris[1]) collegium vel quodcumque tale corpus coierit, contra senatus consultum et mandata et constitutiones collegium celebrat."

Da sich Marcian auf Senatsbeschlüsse[2]), Befehle und Constitutionen der Kaiser beruft, so scheint es, dass über das Vereinswesen verschiedene, wohl sich ergänzende Bestimmungen ergangen sind. Ob das Vereinswesen durch ein grösseres Gesetz einheitlich geordnet worden ist, lässt sich aus unseren Quellen nicht ersehen.

Das Vereinsverbot bezog sich unter Cäsar nur auf Rom. Joseph. antiqu. Jud. 14, 10 § 8

„κωλύων θιάσους συνάγεσθαι κατὰ πόλιν."

Unter den späteren Kaisern wurden die Vereinsbestimmungen auch auf die Provinzen ausgedehnt. Unter welchem Kaiser dies geschehen ist, wissen wir nicht. Marcian berichtet uns, dass schon vor Severus[3]) dies geltendes Recht war. Eine Urkunde bezeugt dasselbe schon für die Zeit des Hadrian oder Antoninus Pius. l 1 pr. D de coll. 47, 22

„quod non tantum in urbe, sed et in Italia et in provinciis locum habere, divus quoque Severus rescripsit."

E. E. III p. 156 a. 138—160 p. C.

„SC. de postulatione Kyzicenorum ex Asia qui dicunt ut corpus quod appellatur neon et habent in civitate sua auctoritate amplissimi ordinis confirmetur."

---

[1]) So liest jetzt Mo. Staatsr. II, 887 A. 3 statt „senatus consulti auctoritate vel Caesaris."

[2]) l 3 pr. D de coll. 47, 22 „Collegia si qua fuerint illicita, mandatis et constitutionibus et senatus consultis dissolvuntur."

[3]) Ob Alexander oder Septimus Severus gemeint ist, lässt sich nicht feststellen.

Mit dem, was uns in den Rechtsquellen über das Vereinsverbot und die Gestattung von Vereinen überliefert ist, stimmt überein, was uns aus Urkunden zugeht.

Die Inschriften, welche von Vereinen aus der Kaiserzeit erhalten sind, erwähnen öfters besonders, dass der Verein auf Senatsbeschluss gestattet worden sei. Es geschieht dies in verschiedenen Redewendungen. Eine feste Formel gab es dafür nicht. Doch geht aus allen die Gestattung durch Senatsbeschluss mit Klarheit hervor. C. J. L. VI n. 1872.

„corporis piscatorum et urinatorum totius alvei Tiberis, quibus ex senatus consulto coire licet."

VI n. 2193

„collegio symphoniacorum qui sacris publicis praestu sunt quibus senatus coire convocari cogi permisit e lege Julia ex auctoritate Augusti."

X n. 1647, 161 p. C.

„sociorum Scabillariorum Puteolanorum quibus ex S. C. coire licet."

IX n. 2213 (Telesia, Italia regio IV)

„colleg. fabrum tignuariorum quibus ex s. c. coire permissum est."

V n. 7781 (Cemenelum, Alpes maritinae)

„collegia tria, quibus ex senatus consulto coire permissum est."

VI (Syll. Signoril) p. XXVI n. 79

„quaest. sodalitii — cuius memoria per vim oppressi in integrum secundum amplissimi ordinis consultum restituta est."

E. E. III p. 156

„ut corpus — auctoritate amplissimi ordinis confirmetur."

Auch kommt die Gestattung durch den Kaiser vor.

C. J. L. II n. 1167

„Imperatori Caesari T. Aelio Hadriano Antonino Augusto Pio — corpus centonariorum indulgentia eius centum dumtaxat constituto."

Doch ist dies eine Singularität.[1])

Die Erwähnung der besonderen Gestattung des Vereins findet sich nur bei denjenigen Vereinen, welche nach dem

[1]) Vgl. Mo. Staatsr. II, 850 A. 5; 887.

Erlass des Vereinsverbotes begründet worden waren. Die althergebrachten Vereine sowie die vom Staate begründeten führen eine dahin zielende Klausel nie.[1])

Vereine, welche ohne staatliche Erlaubnis sich bildeten, wurden aufgelöst. Die Mitglieder derselben wurden bestraft. Tacit. annal. 14, 17 a. 59 p. C.

„collegiaque, quae contra leges instituerant, dissoluta."

l 3 D de coll. 47, 22

„Collegia si qua fuerint illicita, mandatis et constitutionibus et senatus consultis dissolvuntur."

l 1 § 14 D de offic. Pf. U. 1, 12 Ulpianus

„Divus Severus rescripsit eos etiam, qui illicitum collegium coisse dicuntur, apud praefectum urbi accusandos."

An derselben Stelle, in welcher Marcian von dem Verbot der freien Vereinsbildung spricht, macht er noch den Zusatz, dass dies Verbot auf die collegia tenuiorum nicht Bezug habe und zwar sowohl für Rom wie für Italien und die Provinzen. Dafür seien jedoch diese collegia in soweit beschränkt, als es ihnen gestattet ist, nur einmal im Monat in Vereinssachen Versammlungen abzuhalten. l 1 pr. D de coll. 47, 22.

„sed permittitur tenuioribus stipem menstruam conferre dum tamen semel in mense coeant, ne sub praetextu huiusmodi illicitum collegium coeat. quod non tantum in urbe, sed et in Italia et in provinciis locum habere divus quoque Severus rescripsit".

Die Worte, welche Marcian an dieser Stelle gebraucht, stimmen fast wörtlich überein mit denen aus einem Senatsbeschluss, der uns in einer Urkunde eines collegium aus Lanuvium[2]) vom Jahre 136 zum teil erhalten ist. Dort heisst es:

„Kaput ex s. c. populi romani. Quibus coire convenire collegiumque habere liceat. Qui stipem menstruam conferre volent in funera in it collegium coeant, neque sub specie eius collegi nisi semel in mense coeant conferendi causa, unde defuncti sepeliantur".

---

[1]) Vgl. Mo. Staatsr. I, 326. 340. 344. 347. 352.

[2]) Bruns, font. 315.

Aus der Wortübereinstimmung hat man [1]) wohl mit Recht geschlossen, dass Marcian bei der Wahl seiner Worte den angeführten Senatsbeschluss vor sich gehabt hat.

Da nun weiter das collegium Lanuvinum einen Abschnitt (kaput)[2]) aus dem Senatsbeschluss anführen will, so muss man annehmen, dass derselbe dem Senatsbeschlusse auch wörtlich entnommen sei. In dem Abschnitt des Senatsbeschlusses ist aber auf das Lanuvinische Kollegium ausdrücklich Bezug genomnen („in it collegium"). Somit muss dieser Senatsbeschluss für dieses Kollegium besonders ergangen sein. Dass das Datum des Senatsbeschlusses nicht angegeben ist[3]), dürfte sich daraus erklären, dass einmal nur ein Abschnitt aus demselben wiedergegeben wird, ferner auch daraus, dass unmittelbar vorher das Datum der Begründung des Vereins angegeben ist.

„M. Antonio Hibero. P. Mummio cos.[4]). Kal. Jan. collegium salutare Dianae — et Antinoi constitutum, L. Caesennio L. f. Quir. Rufo dictatore III idemque patrono. Kaput ex s. c. populi romani".

Marcian spricht aber in der erwähnten Stelle von der generellen Gestattung der collegia tenuiorum. Seine Worte lassen darüber keinen Zweifel zu. Er spricht generell von dem Vereinsverbot und der Ausnahmestellung der collegia tenuiorum in dieser Hinsicht. Auch wäre es unverständlich, warum Marcian, der collegia tenuiorum besonders gedenken sollte, wenn es zu deren Bestehen einer jedesmaligen besonderen Erlaubnis bedurft hätte. Besondere Gestattung kam in vielen Fällen vor. Das wäre nichts Absonderliches bei den collegia tenuiorum.

Es fragt sich nun, wie die Stelle bei Marcian in Uebereinstimmung zu bringen ist mit dem S. C. von 133. Der Senatsbeschluss ist uns nicht vollständig erhalten. Es ist daher sehr wohl möglich, dass jenes Senatuskonsultum auf

---

[1]) Mo. de coll. 89.

[2]) Die Wiedergabe von „kaput" mit „Kopf", „Eingang" durch Cohn 146 verwirft wohl Pernice Z. d. Sav. St. 5, 104 A. 4 mit Recht.

[3]) Dies moniert besonders Mo. Z. f. R. G. 15, 359.

[4]) 133 p. C. Vgl. Bruns, font. p. 316 A. 2.

Ersuchen zunächst das collegium Lanuvinum gestattete und im weiteren zugleich alle derartigen Vereine von dem Vereinsverbot ausnahm.

Eine weitere Nichtübereinstimmung (wenigstens den Worten nach) findet in beiden Stellen statt in Bezug auf den Namen der gestatteten Vereine. Der Senatsbeschluss von 133 spricht von einem collegium funeraticium, Marcian allgemeiner von den collegia tenuiorum. Zwar ist in dem S. C. von 133 der Name collegium funeraticium nicht ausdrücklich gebraucht. Wir wissen auch nicht, wie in dem weiteren Wortlaut der Senatsbeschluss sich über den Namen der generell gestatteten Vereine ausdrückte. Es ist nun eine doppelte Möglichkeit vorhanden. Entweder gebrauchte der Senatsbeschluss in seinen weiteren Ausführungen ebenfalls den Ausdruck collegia tenuiorum. Dann waren nicht nur die Begräbnissvereine, sondern auch andere Vereine ärmerer Leute gestattet. Oder unter dem Ausdruck tenuiorum bei Marcian sind die collegia funeraticia gemeint. Es ist sehr leicht möglich, dass für die collegia funeraticia der etwas verächtliche Ausdruck tenuiorum üblich war, wenn auch die collegia selbst diese Bezeichnung für sich nicht gebrauchten. Doch soll dieser Frage noch mit Heranziehung unserer Urkunden näher getreten werden[1]).

Die Beschränkung der collegia tenuiorum auf nur einmalige Zusammenkunft im Monat bezog sich nur auf die Versammlungen zu Vereinszwecken. Einmal geht dies aus den Worten Marcians klar hervor. l 1 § 1 D de coll. 47,22.

> „sed religionis causa coire non prohibentur, dum tamen per hoc non fiat contra senatus consultum, quo illicita collegia arcentur". [2])

Dann ergiebt sich dies auch aus unseren Urkunden. Das colleg. Lanuvinum II, 23 unterscheidet ausdrücklich

---

[1]) S. unten § 5.

[2]) Dass man diesen Worten nicht entnehmen darf, dass alle religiösen Vereine generell gestattet waren, beweist l 2 D de extr. crim. 47, 11 „Sub praetextu religionis vel sub specie solvendi voti coetus illicitos nec a veteranis tentari oportet".



zwischen Versammlungen zu Vereinszwecken (conventus) und solchen zu Festen.

„si quis quid queri out referre volet, in conventu referat, ut quieti et hilares diebus sollemnibus epulemur“.

Ebenso das collegium Aescul. et Hygiae a 153 p. C.[1]) v. 16.

„Item — in conventu placuit universis, ut diebus supra scriptis ii qui ad epulandum non convenissent“.

Die gesetzlichen Bestimmungen scheinen auch im einzelnen verschiedene Fragen für die collegia tenuiorum geregelt zu haben. Es sollten auch Sclaven in die collegia tenuiorum aufgenommen werden dürfen. Jedoch nur mit Erlaubnis des Herrn. 1 3 D de colleg. 47, 22.

„Servos quoque licet in collegio tenuiorum recipi volentibus dominis, ut curatores horum corporum sciant, ne invito aut ignorante domino in collegium tenuiorum reciperent“.

§ 2.

Die Folgen der Gestattung für den Begriff der Vereine.

Gaius führt als Folgen der Gestattung für den Begriff der Vereine folgende drei an. Die gestatteten Vereine haben

I. gemeinsames Vermögen,

II. eine gemeinsame Kasse,

III. bestimmte Personen (actores, syndici), die die Geschäfte des Vereins besorgen. 1 1 § 1 D quod cuiusc. univ. 3, 4.

„Quibus autem permissum est corpus habere — proprium est ad exemplum rei publicae habere res communes, arcam communem et actorem sive syndicum, per quem tamquam in re publica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat“.

Es soll auf diese drei Merkmale des näheren eingegangen werden.

---

[1]) Bruns, font. p. 318.

I. res communes.

Damit ist ausgesprochen, dass das Vermögen des gestatteten Vereins, der zum Unterschiede von anderen und von der Societät fortan mit „Korporation“ bezeichnet werden soll, im Eigentum der Korporation als Ganzes gedacht, nicht etwa im Eigentum der einzelnen Mitglieder oder der Summe derselben steht. l 6 § 1 D de R. D. 1, 8 Marcianus

„Universitatis sunt, non singulorum — ideoque nec servus communis civitatis singulorum pro parte intellegitur, sed universitatis“.

l 1 § 1 D de quaest. 48, 18 Ulpianus

„nec enim plurium servus videtur sed corporis“.[1])

l 1 § 15 D ad S. C. Trebell. 36, 1 Ulpianus

„Si autem collegium vel corpus sit, quod rogatum est restituere decreto eorum cui, qui sunt in collegio vel corpore — restitutionem valere: nec enim ipse sibi videtur quis horum restituere“.

Sehr bezeichnend für die Auffassung der Römer von dem Vermögen einer Korporation ist l 1 pr D de R. D. 1, 8

„quae publicae sunt, nullius in bonis esse creduntur, ipsius enim universitatis esse creduntur“.[2])

Es hat daher das einzelne Mitglied einer Korporation nicht einen Anspruch auf einen wenn auch ideellen Teil des Korporationsvermögens. Dies Vermögen dient ungeteilt dem Zwecke der Korporation. Das einzelne Mitglied hat nur einen Anteil am Gewinn und Verlust, der aus der Bewirtschaftung des Korporationsvermögens sich ergiebt. Diesen Anteil am Gewinn und Verlust kann das einzelne Mitglied daher auch vergeben z. B. im Nachlass l 63 § 8 D pro socio 17, 2 Ulpianus

„circa societates vectigalium ceterorumque idem observamus, ut heres socius non sit nisi fuerit adscitus, verumtamen omne emolumentum societatis ad eum pertineat, simili modo et damnum adgnoscat quod contingit“.

---

[1]) Vgl. l 10 § 4 D de in ius voc. 2, 4.

[2]) Dieser Ausspruch passt aber nur für den Staat, da hier eine Aufteilung des Vermögens nach Auflösung der Korporation wegen der „ewigen“ Dauer desselben ausgeschlossen ist.



Damit nun der Erbe eines Gesellschafters nicht wegen dieses seines Anteils an der Gesellschaft hängen bleibe und den Anteil wieder seinerseits vererbe, wird man in der Praxis dem Erben von seiten der Gesellschaft dies Anteilsrecht abgekauft haben. Dies beweist folgendes: Marcian bezeugt in l 1 § 2 D de coll. 47, 22, dass es nach dem Gesetz nur gestattet war, einer Korporation anzugehören. Gehörte jemand zwei Korporationen an, so musste er aus der einen ausscheiden und hatte dafür an diese ein Recht nicht etwa auf einen Teil des Korporationsvermögens, sondern nur auf eine verhältnissmässige Entschädigung.

„et si quis in duobus fuerit — eligere eum oportere, in quo magis esse velit, accepturum ex eo collegio, a quo recedit, id quod ei competit ex ratione quae communis fuit.“

Nur wenn die Korporation aufgelöst wird, hat das einzelne Mitglied ein Recht auf einen entsprechenden Teil des Stammvermögens. l 3 pr D de coll. 47, 22

„sed permittitur eis, cum dissolvuntur, pecunias communes si quas habent dividere pecuniamque inter se partiri“.

Zu dem Korporationsvermögen gehören nun die im Eigentum der Korporation stehenden Immobilien und das baare Geld. Diesen Gesichtspunkt hat wohl Gaius in der angeführten Stelle im Auge, wenn er von „res communes“ und „arca communis“ spricht. Es können somit diese beiden Merkmale zusammenbehandelt werden. Auch die

II arca communis

ist Korporationsvermögen im ausgeführten Sinne. Mit diesem Vermögen arbeitet die Korporation und haftet daher ausschliesslich mit diesem.[1]) Und zwar haften die Immobilien der Korporation vor den ausstehenden Forderungen derselben. l 1 § 2 D quod cuiusc. univ. 3, 4 Gaius

„Quod si nemo eos defendat, quod eorum commune erit possideri et, si admoniti non excitentur ad sui defensionem, venire se iussurum proconsul ait“.

---

[1]) Ueber den hierin liegenden wesentlichen Unterschied von der Sozietät. Vergl. Pernice I. 293.



1 8 D quod cuiusc. univ. 3, 4 Javolenus

„si — nec quicquam est corporale rei publicae quod possideatur, per actiones debitorum civitatis agentibus satisfieri oportet".

Der Unterschied der Korporation von der Societät tritt namentlich deutlich hervor in dem Unterschiede der Bewirtschaftung des Gesellschaftsvermögens bei beiden Gesellschaftsarten. Bei der Sozietät steht das Gesellschaftsvermögen im Eigentum aller Mitglieder zu ideellen Teilen. Es kann mit dem Vermögen nur gewirtschaftet werden bei Uebereinstimmung aller Genossenschafter. 1 28 D commun. div. 10, 3 Papinianus

„Sabinus ait in re communi neminem dominorum iure facere quicquam invito altero posse — in iure enim pari potiorem causam esse prohibentis constat".

Bei der Korporation wird das Vermögen bewirtschaftet nicht durch den übereinstimmenden Willen aller, sondern durch von der Majorität gewählte Beamte oder durch besondere Majoritätsbeschlüsse. Unsere Rechtsquellen bezeugen dies zwar nur für die Municipien, wie überhaupt für die staatlichen Korporationen. 1 19 D ad municip. 50, 1 Scaevola

„Quod maior pars curiae effecit, pro eo habetur, ac si omnes egerint".

1 160 D de R. J. Ulpianus

„Refertur ad universos quod publice fit per maiorem partem".

1 2 C de praed. Curial. 10, 34

„Nec venditio rei hereditariae curiae adquisitae aut debitoris hereditarii qui solverit liberatio aliter admittenda est, nisi apud acta totius vel maioris partis ordinis intercedente decreto ineundi contractus vel dissolvendae obligationis causa probetur".[1])

Abgesehen davon, dass die gewillkührten Korporationen den Municipien analog behandelt wurden und überhaupt an

[1]) Vgl. noch 1 2, 13 D de decret. ab ord. 50, 9. 1 45 C de decur. 10, 32.

ihnen sich ausbildeten[1]), beweisen uns dieselbe Art der Bewirtschaftung bei den **gewillkührten** Korporationen unsere Urkunden. Aus diesen wird sich ergeben, dass die Bewirtschaftung des Vermögens auch bei den gewillkührten Korporationen dem Vorstande oblag, wie bei den Municipien dem Dekuriensenat.[2]) In gewissen Fällen musste der Vorstand, ehe er über das Korporationsvermögen verfügte, diesbezügliche Anträge an die Korporation stellen. Ueber diese wurde mit Stimmenmehrheit entschieden. Diese Art der Bewirtschaftung hat aber Gaius im Auge, wenn er von den Korporationen sagt 1 1 § 1 D quod. cuiusc. univ. 3, 4 „proprium est ad exemplum rei publicae habere —

III. actorem sive syndicum, per quem tamquam in re publica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat".

Hierauf soll näher eingegangen werden.

Unter dem actor oder syndicus in der angeführten Stelle bei Gaius ist nicht ausschliesslich der processualische Vertreter zu verstehen. Es ergiebt sich dies aus folgendem.

Die Municipien durften sich keinen besonderen, ständigen Processvertreter bestellen. 1 6 § 1 D quod cuiusc. univ. 3, 4 Paulus

„sed si ita decreverint (i. e. decuriones municipii), ut quaecumque incidisset controversia, eius petendae negotium Titius haberet, ipso iure id decretum nullius momenti esse, quia non possit videri de ea re, quae adhuc in controversia non sit, decreto datam persecutionem. sed **hodie** haec omnia per syndicos solent secundum locorum consuetudinem explicari."

Gewohnheitsrechtlich hatte jedoch nach dem Berichte des Paulus der syndicus die processualische Vertretung des municipium zu übernehmen. Aber auch **nur** die **processualische** Vertretung. Die Führung der sonstigen Geschäfte lag in den Händen des Dekuriensenates.[3]) Ursprünglich

[1]) Vgl. Pernice I, 291, 5.

[2]) Der Dekuriensenat erscheint als Vertreter der Gemeinde. Vgl. Puchta, Inst. § 202a A. a.

[3]) Vgl. Puchta, Inst. § 202a A. a. C. J. L. X n. 1746 (Puteoli, regio I) „locnm emit ab ordine Baulanorum". (Gemeint ist das municipium Baulae. Vgl. Mo. Anm. daselbst.)



gehörte auch die Processvertretung zur Zuständigkeit des Dekuriensenates. l 6 pr. D. quod cuiusc. univ. 3, 4 Paulus

„Si decuriones decreverunt actionem per eum movendam quem duumviri elegerint, is videtur ab ordine electus et ideo experiri potest.“

Nun ist aber die Stelle von Gaius wohl mindestens 30 Jahre früher geschrieben als die von Paulus. Es ist daher fraglich, ob zur Zeit, als Gaius jene Stelle schrieb, die Processvertretung der Municipien auch schon in Händen der syndici lag. Selbst aber, wenn diese Gewohnheit sich schon zu Gaius Zeiten anfing zu bilden, durfte Gaius nicht mit solcher Bestimmtheit sich ausdrücken, wenn er unter dem syndicus dasselbe versteht wie Paulus in der angegebenen Stelle. Es ist daher der Schluss berechtigt, dass Gaius nicht speziell von der Processvertretung, sondern von der Vertretung im allgemeinen, von der Geschäftsführung spricht. Einen Anhalt dafür finden wir auch in den Worten des Gaius selbst. Der actor oder syndicus der Korporationen soll nicht nur zur Processvertretung sondern zu allen Handlungen im Namen der Korporation berechtigt sein.

„per quem quod communiter agi fierique oporteat agatur fiat.“

Wenn sich nun in unseren Urkunden, wie sich dies ergeben wird, nie actores oder syndici der Korporationen genannt werden, die die Geschäfte derselben besorgen, so ist dies natürlich.[1]) Bei den Municipien war ja dies auch nicht der Fall. Der besondere Processvertreter der Municipien war aber bei den Korporationen überflüssig aus dem einfachen Grunde, weil hier soviel Processe nicht geführt wurden. Hier besorgten die Processvertretung die Vorsteher wie überhaupt alle Geschäfte der Korporation. Dass die Korporation, wenn dies von Nöten war, berechtigt war, sich einen besonderen Processvertreter zu bestellen, wird in unseren Rechtsquellen ausdrücklich erwähnt. l 2 D quod cuiusc. univ. 3, 4 Ulpianus

---

[1]) Dieser Einwand wird besonders von Gierke III, 95 erhoben gegen die Existenz gewillkührter juristischen Personen.

„Si municipes vel aliqua universitas ad agendum det actorem."

Der Processvertreter darf auch ein Mitglied der Korporation sein. 1 10 § 4 D de in ius voc. 2, 4 Ulpianus

Qui manumittitur a corpore aliquo vel collegio vel civitate, singulos in ius vocabit: nam non est illorum libertus. sed rei publicae honorem habere debet et si adversus rem publicam vel universitatem velit experiri, veniam edicti petere debet, quamvis actorem eorum constitutum in ius sit vocaturus.

Somit bestehen die wesentlichen Merkmale der Korporationen darin, dass diese ein zu einem bestimmten Zwecke fundiertes Korporationsvermögen haben, und dass die Verwaltung dieses Vermögens betrieben wird nicht von Personen, die als Vertreter der Summe der einzelnen Mitglieder erscheinen, sondern als Beamte behufs Erfüllung der im Statut niedergelegten Bestimmungen.

Dies beweisen uns auch unsere Urkunden für die Korporationen.

An der Spitze der Korporation stehen magistri,[1]) magistri quinquennales,[2]) quinquennales [3]) oder auch curatores [4]) oder praepositi [5]) genannt. Daneben kommen als Kassenbeamten curatores arkae [6]) vor und quaestores,[7]) sumptuarii.[8]) Der einzelne Beamte heisst zum Unterschiede von dem blossen Mitgliede der Korporation decurio[9]) oder decurialis.[10])

Wie in den Municipien die Leitung der Geschäfte derselben in den Händen der Dekurionen (ordo decurionem) lag,[11]) so besorgte auch bei den Korporationen die laufenden Geschäfte der Vorstand, der sich ebenfalls zum Unterschiede von der Mitgliedergesamtheit [12]) ordo nannte. Ein Beschluss der ganzen Korporation war zur Berechtigung des ordo zu Geschäftshandlungen nicht erforderlich. C. J. L. VI n. 1872

---

[1]) C. J. L. VI n. 1942. V n. 8252. 7904. [2]) C. J. L. VI n. 996. 9202. [3]) VI n. 996. 1925. 9406. V n. 4449. X n. 1647. [4]) VI n. 7281. 339. X n. 1880. [5]) VI n. 1696. [6]) V n. 5869. 5612. 5738. [7]) VI n. 996. [8]) VI n. 7281. [9]) VI n. 7861. 9254. [10]) III n. 3893. [11]) Vgl. Puchta. Jnst. § 91, 123. [12]) Vgl. Pernice I, 292.

„Patrono corporis piscatorum et urinatorum quinquennali III eiusdem corporis — ex decreto ordinis corporis piscat. et urin. totius alvei Tiberis, quibus ex S. C. coire licet."

VI n. 3678

„collegii fabrum — meritis meis auctoritate magistrorum decreto honoratorum [1]) et decurionum commodis duplicatis."

C. J. L. IX n. 4891.

„locus datus decreto decurionum."

(i. e. Sevirum Augustalium[2]).)

Daher gehen alle für das collegium bestimmten Sachen an den Vorstand. V n. 5272 (Comum, regio XI).

„ex cuius summae reditu magistri collegii — sportulas — inter praesentes arbitratu suo dividant, oleum et — praebaent.[3])

Doch ist die Zuständigkeit des Vorstandes für die Geschäftsleitung geregelt. Für gewisse Fälle ist ein Beschluss der ganzen Korporation erforderlich. So bei der Aufnahme neuer Mitglieder.[4]) In beschränktem Masse war auch jeder einzelne Beamte zu stelbständigen Handlungen im Namen der Korporation befugt. C. J. L. X n. 1647 a. 161 p. C.

---

[1]) Es übten somit bei dieser Korporation die honorati neben den Dekurionen einen Einfluss auf die Geschäftsleitung ein, indem sie mitstimmten in den Beratungen der Dekurionen. Das „auctoritate magistrorum ist wohl am besten mit „auf Antrag der Vorsitzenden" wiederzugeben. Es war nämlich Pflicht der Vorsitzenden darüber zu wachen, dass nicht ein Beschluss gefasst wurde, der gegen das Statut verstösst. Vgl. unten S. 26.

[2]) Diese Formel, dass der Begräbnisplatz auf Beschluss des ordo hergegeben sei, kehrt besonders häufig wieder. So für das collegium fabrum et centonariorum C. J. L. V n. 749., fabrum tignuariorum III n. 611, fabrum centonariorum IX n. 5839.

[3]) Bemerkenswert ist die verschiedene Ausdrucksweise bei der Schenkung an eine Nichtkorporation ebendaselbst „Item — scholae vexillariorum largitus est — ex cuius summae reditu — sportulas — inter praesentes sibi dividant."

[4]) C. J. L. IX n. 4891. Andere Fälle: V n. 5272 „locus datus decreto collegii fabrum centonariorum." V n. 3411 „magister collegi centonariorum — ex decreto aeorum locus emptus." Vgl. V n. 5287. 5446. 5447. III n. 1210. VI n. 1690.

„C. Julius Fortunatus quinquennalis nomine sociorum Scabillariorum Puteolanorum quibus ex S. C. coire licet."

Daher werden bei Handlungen der Korporation stets die Namen der Vorstandsmitglieder genannt. C. J. L. VI n. 868 a. 256 p. C.

„curam agentibus — (Name) patronis et — (Name) scriba corporatorum."

VI n. 1117 a. 287

„Corpus corariorum magnariorum — curante Thessio Secundo p(ro?) c(orpore? ura?) Corariorum."

VI n. 1696 c. 307 p. C.

„Corpus magnariorum — statuam — locavit, curantibus F. R. — et F. vis perfectissimis praepositis corporis magnariorum."

Also in dem den Zwecken der Gesellschaft dauernd dienenden Korporations-Vermögen und in der Verwaltung dieses Vermögens durch gewählte Beamte liegt das charakteristische Merkmal der gestatteten Vereine.[1]) Will man nun diesen einen besonderen Namen beilegen, so steht dem nichts entgegen, zum Unterschiede von der Sozietät alle gestatteten Vereine juristische Personen zu nennen. Schon die Römer haben die Korporation mit der menschlichen Person verglichen.[2])

§ 3.

Die juristische Persönlichkeit der collegia tenuiorum.

Um zu untersuchen, ob die collegia tenuiorum die sog. juristische Persönlichkeit besessen haben oder nicht, sollen die auf sie bezüglichen Urkunden untersucht werden.

---

[1]) Dass es sich hauptsächlich um die gemeinsame Bewirtschaftung des Vermögens bei den Korporationen handelte und nicht so um die processualische Stellvertretung derselben (Vgl. Voigt II, 747) beweist C. J. L. V n. 4428, wo die Sewirn die Gestattung einer gemeinsamen Kasse erhalten hatten. „VI viri Augustales soci, quibus ex permissu divi Pii arcam habere permissum." Einen Vertreter konnte auch die Sozietät haben. Nur die Art der Bestellung war verschieden.

[2]) l 22 D de fideiuss. 46, 1 Florentinus „hereditas personae vice fungitur, sicuti municipium et decuria et societas."

Das eine Merkmal der Vereine mit juristischer Persönlichkeit besteht, wie oben [1]) ausgeführt worden ist, darin, dass das Gesellschaftsvermögen dieser Vereine einem in Statut bestimmten Zwecke dient, so dass die Mitglieder derselben einen Anteil am Gewinn und Verlust aus der Bewirtschaftung des Gesellschaftsvermögens haben, nicht aber einen Anteil am Vermögen selbst.

Bei den collegia tenuiorum dient aber das Gesellschaftsvermögen einem bestimmten Zweck. Der Zweck ist bestimmt in dem Statut, welches sich die Gesellschaft selbst giebt.[2]) Coll. Lanuv.[3]) I, 1 v. 11

„Qui stipem menstruam conferre volent in funera".

„conferendi causa unde defuncti sepeliantur".

„bene adque industrie contraxerimus, ut exitus defunctorum honeste prosequamur".

Colleg. Aesculapii et Hygiae[4])

„et ne eam pecuniam supra scriptum velint in alios usus convertere".

Das Mitglied hat nicht ein Eigentumsrecht am Gesellschaftsvermögen pro parte, sondern nur einen Anspruch auf Anteil am Gewinn und Verlust aus dem Korporationsvermögen. C. J. L. VI n. 7803

„et ita ut arca, quae ei cedit monimento, communiter uti liceat".

Dass coll. Lanuv. gewährt für das Mitglied beim Absterben zur Bestattung desselben eine bestimmte Summe (300 sestertii) I, 24

„quisquis ex hoc corpore nostro pariatus decesserit, eum sequentur sestertii C C C nummi".

Dass das collegium im stande sei, diese Summe jedesmal zu zahlen, ist Sache der Verwaltung des Gesellschafts-

---

[1]) S. 14.

[2]) Dass die Korporationen sich ein Statut selbst geben konnten, war ihnen gesetzlich garantiert. 1 4 D de coll. 47, 22 Gaius „his autem potestatem facit lex pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant".

[3]) Bruns, font. p. 315.

[4]) Bruns, font. p. 318.

vermögens. Nur auf diese Summe hat das Mitglied Anspruch und kann daher diese auch vergeben, z. B. im Testamente. Das. II, 1

„Neque patrono — neque creditori ex hoc collegio ulla petitio esto, nisi si quis testamento heres nominatus erit".

So auch im colleg. Alburnense[1])

„si quis defunctus fuerit, ne putet se — ab eis aliquem petitionem funeris habiturum".

VI n. 6215, I s. p. C.

„quoius sepulturae curam egerunt coulegium Commorientium".

VI n. 10322

„intestato quot ex funere eius superfuit".

Dass das Korporationsvermögen einem bestimmten Zwecke diente und die Verfügung darüber nicht dem Willen der Mitglieder überlassen wurde, ergiebt sich besonders aus der Art und Weise der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

An der Spitze der Korporation stehen Beamte, die curatores[2]), magistri[3]), quinquennales[4]) heissen. Als Kassenbeamten werden quaestores[5]) erwähnt. Das colleg. Lanuv. kennt noch als besondere Beamte magistri cenarum.[6])

Diese Beamte nennen sich in ihrer Gesammtheit ordo, ordo decurionum im Gegensatz zu der Gesammtheit der Mitglieder (plebs, populus[7]). Das ganze collegium nennt sich res publica[8]). Das Vermögen desselben heisst pecunia publica. Dem Vorstande liegt die regelmässige Verwaltung des Ge-

---

[1]) Bruns, font. p. 320.

[2]) Colleg. Aescul. et Hygiae v. 21.; C. I. L. VI n. 3713. 339. 1013.

[3]) Coll. Lanuv. II, 8. Alburnense I, 3 C. I. L. VI n. 10318. 10319.

[4]) Coll. Lanuv. I, 3. II, 15; Aescul. et Hygiae v. 21. C. I. L. VI n. 10318.

[5]) Coll. Alburn. I, 4. C. I. L. VI n. 10322.

[6]) Coll. Lanuv. II, 15.

[7]) C. I. L. VI n. 349. 10231. 10296. 10353. Plebs und populus werden gleichbedeutend gebraucht. Das ganze collegium heisst nicht populus wie Voigt, Zwölftafelgesetz 739 A 2 meint, sondern res publica.

[8]) C. I. L. VI n. 9626.

sellschaftsvermögens ob. Er beschliesst allein über die zu machenden Ausgaben.

Coll. Aescul. et Hygiae v. 20

„Quod. si ea pecunia omnis — in alios usus convertere voluerint, quam in eos usus — quos ordo collegi nostri decrevit".

C. I. L. VI n. 10409 a. 36 p. C.

„imaginem marmoream — curatoribus, qui sunt huius monimenti, soci — pecunia publica decurionum decreto posuerunt."

VI n. 10356

„ex decreto decurionum olla publice data est."

VI n. 10410

„C. Julio — imaginem marmoream pecunia publica universi ei donaverunt."

VI n. 10257

„loco adsignato ex decreto decurionum a magistris quinquennalibus collegii familiae Julianae."

Gewisse Geschäfte konnten von dem einzelnen Beamten selbständig erledigt werden und brauchten nicht erst vom gesamten Vorstande beschlossen zu sein. C. J. L. VI n. 10322

„C. Julio — intestato quot ex funere eius superfuit per Spironte et Dextrum quaestores quartum."

Zur Beschlussfassung hält der Vorstand Sitzungen ab. C. J. L. VI n. 10295

„In basilica convenerunt quinquennalis L. Proculeius Thamyras, magistri sesquiplicares C. Refrius Mercurius, C. Maecenas Martialis, decuriones.[1])

Über andere Fälle dagegen entscheidet die Korporation in ihrer Gesamtheit. So wird das Statut von der gesamten Korporation beschlossen. Coll. Lanuv. 1, 7

„praecepit legem ab ipsis constitutam — perscribi."

Welche Fälle der Zuständigkeit des Vorstandes allein und welche der des ganzen Collegium unterstanden, lässt sich im einzelnen nicht feststellen, und wird wohl auch bei

---

[1]) Vgl. Mo. in einer Anm. daselbst.

den verschiedenen Korporationen verschieden gewesen sein. C. J. L. VI n. 10351

„ex dercretum decurionum et populi."

VI n. 10410

„pecunia publica universi ei donaverunt."

So war der Einfluss des einzelnen Mitgliedes auf die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens nur ein beschränkter. Nur bei aussergewöhnlichem Aufwande war wohl für die Regel Zustimmung der Korporation in ihrer Gesamtheit erforderlich, während die regelmässige Verwaltung dem Vorstande oblag. Auf die Zusammensetzung dieses hatte das Mitglied auch nur insoweit einen Einfluss, als es mitwählte. Die Vorsteher wurden durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Es geht dies aus einer Urkunde hervor, in der gesagt wird, dass ein Beamter durch Akklamation ohne Abstimmung gewählt worden sei. War aber einmal Abstimmung bei der Beamtenwahl im Gebrauch, so musste die Majorität entscheiden. C. J. L. VI n. 10333

„curator iterum — sine suffragiis ex omnium sententia eodem anno decuriorum ordine adscitus."

Wie denn überhaupt bei allen Beschlüssen in der Korporation die Mehrheit entschied. Coll. Lanuv. 1, 17

„Tu, qui novos in hoc collegio intrare voles, prius legem perlege et sic intra, ne postmodum queraris aut heredi tuo controversiam relinquas."

Coll. Alburn. I, 10

„seque eis, qui presentes fuerunt, rationem reddedisse."

Doch ist jedes Mitglied berechtigt, in der Versammlung einen Antrag zu stellen, über den dann beraten werden muss. Coll. Lanuv. II, 24

„si quis quid queri aut referre volet, in conventu referat."

Das Mitglied ist verpflichtet seinen Beitrag an das collegium zu zahlen. Bei nicht pünktlicher Zahlung verliert das Mitglied seinen Anspruch an die Gesellschaft. Coll. Lanuv. I, 20

2

„quisquis mensibus continuis sex non pariaverit et ei humanitus acciderit[1]), eius ratio funeris non habebitur."

Das collegium Lanuvinum erhebt ein besonderes Eintrittsgeld. I, 20

„quisquis in hoc collegium intrare voluerit, dabit kapitulari nomine[2]) sestertios C."

Die Beamten sind bei Niederlegung des Amtes verpflichtet, Rechenschaft vor der Gesellschaft abzugeben. Colleg. Alburn. 1, 11

„Seque eis, qui presentes fuerunt, rationem reddedisse".

Besonders hafteten die Beamten dafür, dass die im Statut enthaltenen Bestimmungen befolgt wurden. Wollte somit das collegium etwas beschliessen, was gegen das Statut verstiess, so musste der Beamte Einspruch erheben oder er verfiel bei Unterlassung dieses und bei Abfassung eines statutenwidrigen Beschlusses einer Geldstrafe.[3]) Diese Bestimmung findet sich sehr häufig.[4]) Ob in solchem Falle die Korporation das Statut umändern durfte, um auf diese Weise ihren Willen durchzusetzen, wissen wir nicht. Coll. Aesc. et Hygiae 19

„Quod si ea pecunia omnis — in alios usus convertere voluerint, quam in eos usus — quos ordo collegi nostri decrevit — tunc quinquennalis vel curatores eiusdem collegi, qui tunc erunt, si adversus ea quid fecerint, quinquennalis et curatores — uti poenae nomine arkae nostrae inferant sestertiorum viginti milia nummum."

Mitunter musste der Beamte der Gesellschaft Sicherheit stellen für die getreue Erfüllung seiner Pflichten und vor allem wohl auch für den ungeschmälerten Bestand des Korporationsvermögens. Coll. Alburn. II, 1

„et cautionem suam, in qua eis caverat, recepisset."

Für getreue Pflichterfüllung erhielt der Beamte mitunter bei

---

1) Zahlte also das Mitglied vor seinem Tode nach, und würde die Zahlung angenommen, dann verlor es seinen Anspruch nicht.

2) Vgl. dazu oben S. 11. A. 2.

3) Im collegium aquae (Bruns p. 230) „magister — nisi — iuraverit se — suosque prohibuisse, quominus adversus hanc legem facerent."

4) C. J. L. VI n. 8750.



Niederlegung des Amtes eine besondere Belohnung. Coll. Lanuv. II, 20

„quisquis quinquennalitatem gesserit integre, ei ob honorem partes sesquiplas ex omni re dari, ut et reliqui recte faciendo idem sperent."

Während der Amtsdauer waren die Beamten von der Pflicht der Beitragszahlung frei. Coll. Lanuv. II, 16

„quisquis quinquennalis in hoc collegio factus fuerit, is a sigillis eius temporis, quo quinquennalis erit, immunis esse debebit — item scribae et viatori a sigillis vacantibus." [1])

Aus der Organisation der collegia tenuiorum hat sich somit ergeben, dass auch hier das Vermögen einem ausserhalb der Willensbestimmung der einzelnen Mitglieder liegenden Zwecke dient, und dass die Verwaltung desselben gewählten Beamten obliegt. Somit haben die collegia tenuiorum juristische Persönlichkeit besessen.

Es fragt sich noch, wie es mit der processualischen Vertretung der collegia tenuiorum steht. Man hat auf Grund dessen, dass in unseren Urkunden bei den collegia tenuiorum nie von actores oder syndici die Rede ist, diesen die Korporationsqualität abgesprochen.[2]) Daraus hat man dann weiter geschlossen, dass die collegia tenuiorum nicht oder doch wenigstens nicht generell gestattet waren.[3]) Wie der actor oder syndicus bei Gaius (l 1 § 1 D quod cuiusc. univ. nom. 3, 4) zu verstehen ist, darüber ist oben gesprochen worden.[4]) Das Recht, sich einen Processvertreter zu be-

---

[1]) Man wird den Sinn dieser Worte wohl am besten mit Mo. Z. f. R. G. 15, 364 folgendermassen erklären. Über die eingezahlten Beiträge wurde einem jeden Mitgliede quittiert, sei es in dem jedem Mitgliede gegebenen besonderen Quittungs- und Mitgliedschaftsbuche, sei es in einem gemeinsamen Hauptbuche. Die Quittung fand mit Anwendung des Stempels (sigillum) des collegium behufs Beglaubigung statt. Von diesen Quittierungen d. h. also von der Beitragspflicht sollen die Beamten frei sein (immunis esse, vacare).

[2]) Gierke III, 95.

[3]) Gierke III, 96.

[4]) Vgl. oben S. 17. Es sei hier noch besonders hinzugefügt, dass auch bei den alten Handwerkerkollegien in Rom, die doch zu den „antiquitus constituta" gehören und somit „collegia" κατ' ἐξοχὴν waren, ebenfalls nie von actores oder syndici die Rede ist. Vielmehr ist bei diesen

stellen, war allen Korporationen allgemein zuerkannt.[1]) Nachdem sich nun gezeigt hat, dass die collegia tenuiorum die Merkmale der Korporationen im allgemeinen haben, ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dass bei diesen die Processvertretung anders gehandhabt sei.

Im collegium Alburnense[2]) stellt sich der Vorstand als passiv legitimiert bei der Klageanstellung gegen das collegium vor. Das. II, 10

„si quis defunctus fuerit, ne putet se — ab eis (nämlich dem Vorstande) aliquem petitionem funeris habiturum."

Als Beweis dafür, dass die Beamten der collegia tenuiorum diese nach aussen nicht vertreten, pflegt man[3]) gewöhnlich anzuführen C. J. L. VI n. 10231

---

die Organisation in den wesentlichen Punkten dieselbe wie bei den Korporationen im allgemeinen und auch bei den collegia tenuiorum. Den Vorstand der Handwerkerkollegien bilden magistri quinquennales C. J. L. VI n. 996 „magistri quinquennales collegi fabrum tignuariorum." Ebenso VI n. 148; VI n. 7861 „mag. quinq. collegii centonariorum — et decurio"; VI n. 9202 „mag. quinq. conlegi aurificum"; oder quinquennales, so VI n. 1002 im collegium pistorum; VI n. 9281 „corariorum quinquennalis"; VI n. 9406 „quinquennalis collegi fabrorum tignuariorum;" VI n. 9404 „quinquennali collegi perpetuo fabrum solarium." Mitunter heisst das Mitglied des Vorstandes schlechtweg curator VI n. 9281 „curator corariorum". Erwähnt werden noch quaestores VI n. 1002 im corpus pistorum; und patroni VI n. 1682 (nach Diokletian) „corpus corariorum patrono digno posuerunt." Zum Unterschiede von den Mitgliedern heisst der Vorstand ordo. VI n. 148 „collegium fabrum tignuariorum — allecti in ordinem decurionum." Der Vorstand hat die Geschäftsführung in Händen und leitet diese im ausgedehnten Maasse selbständig, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des ganzen collegium bedarf. VI n. 1872 „ex decreto ordinis corporis piscatorum et urinatorum totius alvei Tiberis quibus ex senatus consulto coire licet"; VI n. 1117 a. 287 „Curante Thessio Secundo p(ro) c(orpore? ura?) corariorum"; VI n. 1696 „corpus magnariorum (Beiname der pistores VI n. 1739 „corpus pistorum magnariorum") statuam — locavit curantibus Flaviis Respecto et Florentio vis perfectissimis praepositis corporis magnariorum"; VI n. 3678 „collegium fabrum — honoratus collegi eiusdem — meritis meis auctoritate magistrorum decreto honoratorum et decurionum commodis duplicatis". Die Kasse der collegia heisst arka rei publicae, VI n. 9254 „collegio centonariorum — arkae rei publicae collegii supra scripti donum dedit."

[1]) 1 2 D quod cuiusc. univ. 3, 4.

[2]) Bruns, font. p. 319. [3]) Voigt II, 732. Gierke III, 99.

„Locus sive is ager — in praedis Juliaes Monimes et sociorum locus in quo aedificata est schola — consecrata Silvano et collegio eius sodalicii, mancipio acceperunt immunes et curator et plebs universa collegi eius de Julia Monime et socis eius."

In anbetracht dessen, dass sonst uns häufig der Vorstand als Vertreter des collegium in unseren Urkunden bezeugt ist, dass namentlich die ganze Verwaltung des Korporationsvermögens in den Händen des Vorstandes lag, und dieser somit praktisch sich als Vertreter des collegium dokumentierte, sollte obige Urkunde nicht von so hohem Werte sein. Zunächst ist hervorzuheben, dass wir in der obigen Urkunde nur mit einem collegium, dem des Silvanus zu thun haben; die Gesellschaft, welcher die Monime angehört, ist eine societas. Es geht das letztere daraus hervor, dass das monumentum nicht als im Eigentum des collegium als Ganzen stehend, sondern im Eigentum der einzelnen Mitglieder angeben wird.

„in praedis Juliaes Monimes et sociorum." [1])

Ferner wissen wir nicht, welcher Zeit die obige Urkunde angehört. Doch weist der Umstand, dass collegio nicht conlegio gesagt ist, dahin, dass wir es mit einer Urkunde aus der Zeit des Augustus oder nach ihm zu thun haben.

Es handelt sich aber in der obigen Urkunde um die Übereignung eines Grundstückes an ein collegium. Waren nun auch die Beamten des collegium berechtigt, die Geschäfte desselben zu führen im Namen des collegium, so ist dennoch dadurch nicht ausgeschlossen, dass in gewissen Fällen nach besonderen Bestimmungen des Statuts das ganze collegium handelnd auftreten musste. Beispiele für die Beschränkung der Vertretungsfähigkeit der Beamten sind oben [2]) angeführt worden. Es ist nun möglich, dass in dem obigen collegium Silvani die Übereignung von Grundstücken nicht an den

[1]) Beispiele dafür, dass Begräbnisgesellschaften sich in Form einer Sozietät bildeten, sind uns mehrfach bezeugt. C. J. L. VI n. 6874. Vgl. Marqu. III, 373.

[2]) S. 20 A. 4.

Vorstand, sondern an das ganze collegium stattfinden musste. Man hätte dies auch dadurch erreichen können, dass man durch besonderen Beschluss zur Empfangnahme des Grundstücks den Vorstand ermächtigte. Dass dies in unserer Urkunde nicht geschehen ist, erklärt sich vielleicht aus den besonderen Verhältnissen des vorliegenden Falles. Die Übereignung des Grundstückes fand nämlich als Schenkung statt („sestertio nummo uno donationis causa"). Der zu schenkende Platz bildete einen Teil eines grösseren Grundstücks der Monima. Das collegium hatte auf diesem Platze sein Versammlungs- und Festgebäude (schola). Da musste es feierlicher erscheinen, wenn die Julia ihre Schenkung in Gegenwart des ganzen collegium vornahm. Noch ein anderer Umstand kommt aber zur Geltung. Es wurde der Platz dem collegium geschenkt, aber mit der Bedingung, dass derselbe nach Auflösung des collegium zurückerstattet werden sollte. Um nun später einem Streite vorzubeugen, worauf auch ausdrücklich bezug genommen wird, wählte man die feierlichere Form der mancipatio vor dem ganzen collegium.

> „quandiu is collegius steterit. Quodsi aliter factum fuerit, quod ad collegium pertinet Silvani, is locus sacratus restituetur — sine ulla controversia".

Dass überhaupt ein Streit über die Zuständigkeit des Vorstandes zu einer Handlung entstehen konnte, obwohl der Vorstand gesetzlicher Vertreter des collegium war, dürfte nichts Absonderliches sein, da dem Statut ja volle Freiheit in der Regelung dieser Frage gelassen war.

Eine zweite Urkunde, die in dieser Beziehung näherer Erörterung bedarf, ist VI n. 10296 a. 146 p. C.

> „Si servus monumenti custos hac vel illa re peccaverit, convenit ut collegium — concordiae causa eum distrahat et conficiat denarios D, unde in locum eius alium sufficiat — Stipulatus est T. Flavius Augusti libertus spopondit L. Titus Pamphilus et populus".

Abgesehen von der zweifelhaften Lesart dieser Urkunde, ergiebt sich zunächst nicht mit Klarheit aus ihr, wem sich das collegium verpflichtet. Das „concordiae causa" lässt vermuten, dass die Verpflichtung vielleicht einem benach-

barten collegium gegenüber stattgefunden hat. Doch lässt sich darüber streiten. Es ergiebt sich aber klar aus derselben, dass das collegium eine dauernde Last auf sich nimmt, nämlich für den Schaden, welchen der jedesmalige Sklave anrichtet, zu haften d. h. den Sklaven zu verkaufen und einen neuen mit derselben Verpflichtung der Haftung anzuschaffen. Es war somit ein Grund vorhanden, dass das collegium die Abschliessung einer solchen Verpflichtung nicht dem Vorstande allein überliess, sondern selbst mit auftrat.

§ 4.

Die Klagbarkeit der Ansprüche bei den collegia tenuiorum.

Nach aussen hin konnte sich das collegium unzweifelhaft verpflichten. Es konnte eine solche Verpflichtung im gegebenen Falle durch Klage vor dem ordentlichen Richter verwirklicht werden. Für die Korporationen im allgemeinen ist uns dies in unseren Quellen mehrfach bezeugt.[1] Auch finden wir dafür Beispiele in unseren Urkunden. C. J. L. VI n. 1925

> „collegii dendrophorum Romanorum quinquennalis perpetuus fuit; qui reliquit collegio supra scripte sestertium decem milia nummum, ut — parentet ei, — aut si non factum fuerit — imferet aerario populi romani".[2])

Dasselbe gilt von den collegia tenuiorum. Auch diese können sich verpflichten. Es muss daher gegen sie auch eine Klage gegeben worden sein. C. J. L. VI n. 10297. 155 p. C.

> „Q. Cornelius — in conventu — obtulit, ut ex usuris — epularentur. Item quibus annis ii qui in collegio sunt epulati non erunt, secundum legem a Q. Cornelio — dictam, usuras ei at quem ea res pertinet restitui placuit a collegio supra scripto."

---

[1]) l 7 pr. § 1 l 9 D quod cuiusc. univ. 3, 4. l 9 § 1 D quod met. 4, 2. l 15 § 1 D do dolo malo 4, 3.

[2]) Von der Klage ist ausdrücklich nicht die Rede. Sie resultiert aber aus der Verpflichtung. Es verpflichtet sich das collegium zu einer Konventionalstrafe.

Es fragt sich, ob das Mitglied gegen das collegium eine Klage erheben durfte. Für Ansprüche, die das Mitglied auf Grund eines ausserhalb seiner Mitgliedseigenschaft stehenden, civilrechtlichen Titels erworben hat, ist dies unzweifelhaft. Es führen unsere Quellen diesen Fall besonders an. l 1 § 15 D ad S. C. Trebell. 36, 1 Ulpianus

„Si autem collegium vel corpus sit, quod rogatum est restituere decreto eorum cui, qui sunt in collegio vel corpore, in singulis inspecta eorum persona restitutionem valere: nec enim ipse sibi videtur quis horum restituere.“

l 7 pr. D quod cuiusc. univ. 3, 4 Ulpianus

„sed et legato, qui in negotium publicum sumptum fecit, puto dandam actionem in municipes.“

Für die collegia tenuiorum lassen sich direkte Beweise dafür nicht anführen. Doch ergiebt sich die Bejahung der Frage auch aus dem folgenden.

Es ist nämlich eine sehr wichtige Frage, ob das Mitglied seinen Anspruch, der ihm nach dem Statut der Korporation gegen diese zusteht, klägerisch geltend machen könne, und zweitens, ob die Korporation das Mitglied klägerisch zwingen könne, den im Statut vorgeschriebenen Verpflichtungen nachzukommen.

Was die erste Frage betrifft, so ist dies für die Korporation im allgemeinen im bejahenden Sinne anerkannt. l 1 § 2 D de coll. 47, 22

„accepturum ex eo collegio, a quo recedit, id quod ei competit ex ratione, quae communis fuit.“

Dasselbe gilt für die collegia tenuiorum. Wenn ein Mitglied, so heisst es in dem Statut des collegium Lanuvinum, in grösserer Entfernung verstirbt und von einem Dritten bestattet wird, dann hat dieser Dritte einen Anspruch gegen das collegium auf Auszahlung des Sterbegeldes. Dass dieser Anspruch durch die Klage geschützt war, geht aus der ganzen Fassung der Stelle hervor. Lex collegii Lanuvini I, 31

„tum is qui eum funeraverit — probata causa funeraticium eius satisdato amplius neminem petiturum — e lege collegii d a r i s i b i p e t i t i o a collegio.“

Der Dritte konnte aber eine Klage gegen das collegium nur

haben auf Grund des Anspruches des verstorbenen Mitgliedes. Das Bestehen eines Anspruches auf Seiten des Mitgliedes geht auch daraus hervor, dass das Mitglied seinen Anspruch vergeben kann z. B. durch Erbschaft. Lex coll. Lanuv. II, 1

„Neque patrono — neque creditori ex hoc collegio petitio esto, nisi si quis testamento heres nominatus erit."

Dies spricht auch für die Klagbarkeit des Anspruches. Es wäre sonst das auf den Erben übertragene Recht illusorisch, da doch der Erbe nicht Mitglied war und es auch nicht wurde durch den Erbschaftsantritt. Daher erklärt der Vorstand im collegium Alburnense bei der Liquidation des collegium, dass nunmehr niemand einen Anspruch an ihn habe II, 8

„aut ab eis aliquem petitionem funeris habiturum."

Andererseits, um auf die zweite Frage zu kommen, ist es bemerkenswert, dass das collegium eine Klage auf Zahlung des Beitrages gegen das Mitglied nicht hat. Das collegium Lanuv. bestimmt, dass derjenige, welcher 6 Monate hindurch seinen Beitrag nicht zahlt, seinen Anspruch an das collegium verliert, sofern er in dieser Zeit verstirbt. I, 23

„quisquis mensibus continuis sex non pariaverit et ei humanitus acciderit, eius ratio funeris non habebitur, etiamsi testamentum factum habuerit."

Das collegium Alburnense ist gezwungen, sich aufzulösen, weil selbst die nur in kleiner Zahl übrig gebliebenen Mitglieder den Beitrag nicht weiter zahlen wollen II, 3

„neque quisquam — convenire voluerint aut conferre funeraticia."

In diesem Punkte documentiert sich die eigenartige Natur der collegia tenuiorum zunächst. Das Mitglied kann processualisch zur Erfüllung seiner Mitgliedschaftspflichten nicht gezwungen werden. Der Gesellschaft stehen nur gesellschaftliche Mittel zu Gebote, die sich bis zur Ausschliessung aus dem collegium steigern können. Es entspricht dies der Natur und dem Zweck des collegium. Der Zweck desselben besteht aber darin, den einzelnen Menschen durch Zusammenthun mit anderen Menschen das erreichen zu lassen, was dem einzelnen nicht möglich ist. Dabei geht aber die Ab-

sicht nicht auf Speculation und Erreichung grossen Gewinnes. Es soll für jedes Mitglied die Bestattung gesichert werden. Dem einzelnen Mitgliede ist es aber bei geringem Kapital nicht möglich, auf eigene Kosten dies zu erreichen. Zu diesem Zwecke wird ein collegium begründet. Und es findet nun Repartition der an sich schweren Last der Sicherung der Bestattung auf die einzelnen Mitglieder statt, wodurch die Last für den einzelnen im hohen Masse verringert wird. Die Repartiton findet in der Weise statt, dass Beiträge erhoben werden. So liegt bei den collegia tenuiorum fast allein das Sparmoment vor. Es soll den Mitgliedern nicht der Vorteil, der aus der Spekulation mit einem grösseren Kapital entsteht, zugewendet werden, sondern der Vorteil aus einem Kapital, das sich in Ruhe befindet. Zahlt nun das Mitglied seinen Beitrag nicht, so wird dadurch zwar das Kapital der Gesellschaft verringert, aber zugleich auch die Verpflichtung des collegium. Und zwar wird meistens in solchem Falle die Last der Gesellschaft in höherem Masse verringert als das Kapital. Das Charakteristische der Gesellschaft liegt eben darin, dass dieselbe nicht auf Spekulation angelegt ist. Die Ansammlung der Beiträge findet statt behufs einer soliden Anlage nämlich Errichtung eines Bestattungsplatzes. Die Beiträge kehren daher in die Hände der Mitglieder zurück nur in veränderter Gestalt, nämlich in Gestalt des Bestattungsgeldes (funeraticium). Da nun das collegium verpflichtet ist, den Beitrag oder die Beiträge wieder zurückzugeben, wenn auch in anderer Form, so ist damit begründet, dass das collegium nicht bis zur Einklagung der Beitragsgelder vorgeht. Es ist nunmehr zu fragen, ob nur bei den collegia tenuiorum oder ob bei allen collegia die Pflichten der Mitglieder nicht einklagbar waren. Ohne den Beweis im einzelnen antreten zu können, möchte ich aus der allgemeinen Natur der collegia die Frage bejahen. Die collegia sind vom Ursprung her sakraler Natur. Ihr Zweck war daher nicht auf Spekulation gerichtet, sondern vielmehr darauf, durch das Zusammenleben das geistige und materielle Wohl der Mitglieder zu fördern. Daher ist ihnen das dauernde Moment eigen, d. h. ihr Bestand ist unabhängig

vom Wechsel der Mitglieder.[1]) Zu spekulativen Zwecken diente die Gesellschaftsform der societas. Doch dieser fehlte, um Spekulationen im grossen Massstabe vornehmen zu können, das, was den collegia eigen war d. h. die Erstreckung der Gesellschaftsdauer auf die Nachfolger in der Mitgliedschaft.[2]) Daher griffen die Publikanengenossenschaften zu eigenartiger Bildung[3]) ihrer Gesellschaftsverhältnisse. Später gab man auch den Publikanen die Kollegiumsqualität.[4]) Man machte sie aber damit nicht zu collegia, sondern verlieh ihnen nur das, was ihnen im Gegensatze zu den collegia fehlte, d. h. die Dauer der Gesellschaft bis über den Tod der Mitglieder hinaus. So war mit den Publikanen, nachdem sie Kollegiumsqualität erlangt hatten, eine dritte Gesellschaftsform gegeben, deren Elemente sich zusammensetzten aus Elementen des collegium und der societas.

Eine juristisch bemerkenswerte Bestimmung, auf welche näher eingegangen werden soll, findet sich noch beim collegium Lanuvinum. Es heisst dort, dass der Gläubiger eines Mitgliedes an den dem Mitgliede gegen das collegium zustehenden Anspruch sich nicht halten dürfe. Für das Mitglied, welches Sklave ist, lässt sich diese Frage daraus erklären, dass der Herr der Aufnahme des Sklaven in das collegium tenuiorum zustimmen musste[5]) und somit dadurch sich seines Anspruches an diesen Vermögensteil des Sklaven begab. Coll. Lanuv. II, 1

„Neque patrono neque patronae neque domino neque dominae neque creditori ex hoc collegio ulla petitio esto.“

Für die freien Mitglieder ist die Sache nicht so einfach. Da nun jene Bestimmung sich ausdrücklich im Statut befindet, so ist die Frage in der Weise zu stellen, in wieweit und ob die im Statut eines collegium enthaltenen Bestimmungen

---

[1]) Vgl. Pernice I, 297.

[2]) Collegium Silvani (Bruns p. 314) „qui in collegio Silvani hodie essent quique postea subissent.“

[3]) Dahin gehört das Institut des mancepo. Vgl. Leist a. O. 35. Salkowki a. O. 32.

[4]) l 1 pr. D quod cuiusc. univ. 3, 4.

[5]) l 3 § 2 D de coll. 47, 22.

auch für ausserhalb des collegium stehende Personen verbindlich sind.

Gaius führt aus, dass die collegia Autonomie besassen d. h., dass es ihnen gestattet war, Bestimmungen für sich zu treffen, wofern nur diese gegen das allgemeine bürgerliche Recht nicht verstiessen. 1 4 D de coll. 47, 22

> „Sodales sunt, qui eiusdem collegii sunt: — his autem potestatem facit lex pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant.“

Hieraus ergiebt sich nur eine Verbindlichkeit der im Statut enthaltenen Bestimmungen für die Mitglieder des collegium. Die im coll. Lanuv. enthaltene Bestimmung über die Unverpfändbarkeit des dem Mitgliede gegen das collegium zustehenden Anspruchs widerspricht an sich dem allgemeinen bürgerlichen Recht, das die Forderungen des Schuldners dem Gläubiger haften lässt. Und doch musste obige Bestimmung des coll. Lanuv. auch nach aussen hin verbindlich sein, wenn sie überhaupt einen Nutzen haben sollte. Man wird daher die obige Bestimmung in der That für nach aussen verbindlich erklären müssen aber nicht kraft Statutes, sondern kraft besonderen Privilegiums.[1]) Das hindert nicht, dass dies Privilegium im Statut besonders angeführt wird. Die Gestattung eines Vereins wird man sich wohl in der Weise denken müssen, dass derselbe sein Statut dem Senate vorlegen liess, und dieser dasselbe dann bestätigte. Waren in dem Statute Bestimmungen enthalten, welche wie die genannte dem bürgerlichen Rechte zuwiderliefen, so wurden diese Bestimmungen durch die Bestätigung des Senates zu Recht erhoben als Privilegium. Da nun die collegia tenuiorum generell gestattet waren, so wird man annehmen dürfen, dass die Privilegien denselben generell erteilt waren oder dass überhaupt für die collegia tenuiorum ein Normalstatut bestand, von dem in den wesentlichen Punkten die lex des einzelnen collegium ohne besondere Erlaubnis nicht abweichen

[1]) Dass den collegia im allgemeinen reichlich Privilegien erteilt wurden, ist bekannt. Vgl. 1 6 § 3, 4, 12, 13, D de iure imm. 50, 6. 1 10 D de vacat. 50, 3. 1 46 D de excusat. 27, 1.



durfte.[1]) Daher war obige Bestimmung des collegium Lanuv. für alle collegia nicht ohne weiteres massgebend. Vielleicht galt sie aber generell für alle collegia tenuiorum.

Im Gegensatz zu dem ausgeführten ist in der Regel behauptet worden, dass die in der lex eines collegium enthaltenen Bestimmungen verbindlich waren nicht kraft der den Kollegien zugestandenen Autonomie oder kraft Privilegiums, sondern aus dem Grunde, weil durch die Bestätigung des Statuts dieses ein Teil des bürgerlichen Rechtes werde.[2]) Es erkläre sich dies aus der eigenartigen staatlichen Natur der römischen collegia.[3]) Es ist nun richtig, dass die collegia ihren Ursprung aus staatlichen (sakralen) Institutionen genommen haben.[4]) Doch hat sich der Begriff verändert. Inwieweit in republikanischer Zeit den Römern schon gewillkürte Vereine bekannt waren, darauf soll nicht eingegangen werden.[5]) Dass aber zur Zeit des Cäsar gewillkürte Vereine schon bekannt waren, beweist die Vereinsgesetzgebung desselben. Marcian führt in den Pandektenstellen ausdrücklich aus, dass kein Verein begründet werden und bestehen dürfe, wenn er nicht die Gestattung durch den Senat oder Kaiser erlange.[6]) Wenn aber die collegia nur vom Staate begründet wurden, wie man behauptet, so wäre doch eine nochmalige Einholung einer Erlaubnis unverständlich. Ebenso die in unseren Urkunden immerhin oft genug wiederkehrende Klausel „quibus ex senatus consulto coire licet." Man hat sich bei der Erklärung der collegia für staatliche Institutionen besonders auf einige Quellenstellen berufen, in denen es heisst, dass nur diejenigen collegia gestattet würden, welche öffentlichen Nutzen brächten.[7]) Es beweist dies aber nicht das behauptete.

[1]) Ein Normalstatut für die collegia tenuiorum nimmt an auch Gierke III, 84 A. 180.

[2]) Gierke III, 85 A. 183. Vgl. die richtigen Ausführungen bei Förster, Pr. Privatr. § 9 A. 5.

[3]) Gierke III, 43. Daselbst 66 nennt er jedes collegium eine „publizistische Theileinheit".

[4]) Vgl. Mo. Staatsr. III, 999 A. 3. Rümelin 64. Voigt 740 fg.

[5]) Vgl. Pernice I, 290.

[6]) l 3 § 1 D de coll. 47, 22.

[7]) l 6 § 12 D de iure imm. 50, 6 „eis collegiis vel corporibus — si qua eandem rationem originis habent, id est idcirco instituta sunt, ut necessariam operam publicis utilitatibus exhiberent."

Daraus geht nur hervor, dass man bei der Gestattung der collegia besonders darauf achtete, ob dieselben im allgemeinen Nutzen lägen. Nur nützliche Vereine wollte man gestatten und nicht etwa solche, die politischen Umtrieben Vorschub leisteten, wie dies häufig der Fall war. Gegen die collegia letzterer Art waren besonders die Vereinsgesetze gerichtet.[1]) Mit jenem Massstab für die Gestattung der collegia waren aber diese noch nicht zu staatlichen Instituten gemacht.[2]) Dass der Staat sein Aufsichtsrecht über die collegia ausdehnte zu einem bis ins einzelnste gehenden Kontrolrecht,[3]) ist eine Sache für sich. Dies findet sich aber entwickelt erst in der späteren Kaiserzeit und wohl nicht vor dem vierten Jahrhundert.[4]) Es ist somit die Verbindlichkeit der im Statut eines collegium enthaltenen Bestimmungen zum teil die Folge der Autonomie, zum teil Folge eines besonderen Privilegiums. Die aus der Autonomie folgenden Bestimmungen sind nur verbindlich für die Mitglieder. Zur Verwirklichung dieser stehen dem collegium nur Vereinsmittel zu Gebote. Es war ihm in dieser Hinsicht den Mitgliedern gegenüber die potestas eingeräumt.[5]) Wo dagegen den aus dem Statute folgenden Ansprüchen ein civilrechtlicher Titel, z. B. Leistung (Beitragsgeld) zu Grunde lag, wurde auch zur Realisierung der aus der Autonomie folgenden Bestimmungen die prätorische Klage gegeben.[6]) Zur Verwirklichung

---

[1]) Suet. Aug. c. 32 „plurimae factiones titulo collegii novi ad nullius non facinoris societatem coibant (also gewillkürt) collegia praeter antiqua et legitima dissolvit.“

[2]) Es geht somit Gierke III, 97 zu weit, wenn er sagt, dass die lex, durch welche ein collegium gestattet wurde, „konstitutiv nicht deklarativ“ war.

[3]) Vgl. C. Th. 14, 3 c. 20. 12. 2; 14, 7 c. 1.; 12, 9 c. 1. 2.; 12, 1 c. 62. 14, 4, c. 1. 7. 13, 5 c. 4. 13. 18; 12, 1 c. 156.; 14, 27 c. 2; 14, 8 c. 1 fg.; 9, 40 c. 4. Symmach. epist. (ed. Seeck 1885) 9, 136. 103, 10, 44. 29. 4.

[4]) Dieser Zeit gehören die über die Kontrole der collegia ergangenen Bestimmungen an. Vgl. A. 3.

[5]) Vgl. Mo. Staatsr. 1, 148. Voigt 750.

[6]) Vgl. oben S. 32.

der kraft Privilegiums im Statut enthaltenen Bestimmungen war schlechtweg die ordentliche Klage gegeben.[1])

§ 5.

Die Verbreitung und Bedeutung der collegia tenuiorum.

Bevor auf die Verbreitung und Bedeutung der collegia tenuiorum eingegangen wird, soll noch die Frage erörtert werden, welche collegia bei den Römern dem Vereinsrecht unterstanden. Denn dass die Römer ausser den collegia, welche besonders gestattet waren und ipso facto juristische Persönlichkeit besassen, noch collegia kannten, welche nicht gestattet waren und daher keine juristische Persönlichkeit besassen, aber auch nicht nach dem Vereinsrecht aufgelöst wurden, beweist l 20 D de reb. dub. 34, 5

„Si corpori cui licet coire legatum sit, debeatur: cui autem non licet ci legetur, non valebit, nisi singulis legetur: hi enim non quasi collegium, sed quasi certi homines admittentur ad legatum."

Ebenso l 1 pr. D quod cuiusc. univ. 3, 4

„*item* collegia Romae certa sunt, quorum corpus senatus consultis atque constitutionibus principalibus confirmetur".[2])

Es unterliegen nämlich nicht dem Vereinsrecht alle diejenigen collegia, welche nicht regelmässige Versammlungen abhalten und auch nicht regelmässige Beiträge von ihren Mitgliedern einziehen. Es wird uns als Merkmal der Vereine, welche der Erlaubnis bedurften, das Vorhandensein der erwähnten beiden Punkte bezeugt bei Joseph. antiqu. Iud. (ed. Bekker 1856) 14, 10 §§ 8–9. Dort[3]) wird Klage darüber geführt, dass die Juden in der Ausübung ihrer angestammten Gebräuche durch Administrativ-Verordnung[4]) (*ψηφίσματι*) gehindert würden, insbesondere auch an der

---

[1]) Collegium aquae (Bruns, font. p. 320) c. 3 „ex hac lege actio esto." Die diesem collegium c. 6. 8 zugestandene selbständige Gerichtsbarkeit beruht wohl auf besonderem Privilegium.

[2]) Vgl. auch l 1 D de manumiss. 40, 3. l 6 § 12 D de iure imm. 50, 6.

[3]) Es liegt ein Schreiben von Octavian vor. Vgl. Pernice I, 300 A 34.

[4]) Vgl. Mo. Staatsr. III, 1180. 1235.

Sammlung von Beiträgen zu religiösen Zwecken. Es wird dies Verfahren verurteilt mit Hinweisung darauf, dass in Rom in dieser Beziehung die Juden ungehindert seien. Denn Cäsar habe, als er durch Gesetz (*ἐν τῷ*[1]) *διατάγματι*) in Rom die collegia verboten habe, die Juden allein davon ausgenommen und sie nicht gehindert,

„*οὔτε χρήματα συνειςφέρειν οὔτε σύνδειπνα ποιεῖν. — Μάρκος Ἀντώνιος — συγχωρεῖν αὐτοῖς ἡ σύγκλητος ἐψηφίσατο, ὅσων τυγχάνειν ἐβούλοντο.*“

Auch unsere Rechtsquellen führen als besonderes Merkmal derjenigen collegia, welche gestattet wurden und somit dem Vereinsrecht unterlagen das an, dass diese regelmässige Zusammenkünfte abhalten dürfen im Gegensatz zu anderen collegia. l 1 D de manum. 40, 3

„Divus Marcus omnibus collegiis, quibus coëundi ius est, manumittendi potestatem dedit.“

Für die collegia tenuiorum giebt Marcian beide Merkmale an. l 1 pr. D de coll. 47, 22

„permittitur — stipem menstruam conferre dum tamen semel in mense coeant.

Ebenso das coll. Lanuv. 1, 10; und das coll. Alburn. II, 4:

„neque quisquam tam magno tempore diebus, quibus lege continentur, convenire voluerint aut conferre funeraticia sivi munera.“

Diejenigen collegia somit, welche nicht regelmässige Versammlungen zu Vereinszwecken abhielten, waren ohne weiteres gestattet. Sie genossen aber nicht die Stellung der collegia im eigentlichen Sinne, d. h. sie hatten nicht juristische Persönlichkeit. Auf die Organisation derselben soll nicht näher eingegangen werden. Eine gemeinsame Kasse haben sie wohl nicht gehabt. Dagegen war ihr Bestand auch unabhängig von dem Wechsel der Mitglieder. War ein Aufwand erforderlich, so wurde dieser bestritten aus Beiträgen, die zu diesem Zwecke von den Mitgliedern eingesammelt

---

[1]) Das *ἐν* und *τῷ* weist darauf hin, dass das Gesetz nicht ausschliesslich davon gehandelt habe. Wir haben hierin einen neuen Anhalt dafür, dass wahrscheinlich schon Cäsar das Vereinswesen eingehender geregelt hat. Vgl. oben S. 1.



wurden. Auf diese Weise wird man sich die in unseren Urkunden häufig findende Klausel „ex aere collato“[1]) erklären dürfen.

Zu diesen collegia scheinen unter anderen die cultores Larum et Imaginum eines Kaisers oder einer anderen Person zu gehören. Auf sie bezieht sich wohl die Stelle bei Tacit. annal 1, 70

„Cultores Augusti, qui per omnes domos in modum collegiorum habebantur.“

und Symm. 9, 37 von einem Sklaven

„qui sedulo domus tuae cultoribus inseratur“.

Bei den Inschriften dieser cultores heisst es, dass diese besorgt sei für das Geld der Mitglieder („de sua pecunia“), während die gestatteten collegia stets von pecunia publica, arka rei publicae[2]) zu sprechen. C. J. L. VI n. 958. 108 p. C.

„Cultores Larum et imaginum domus Augustae solo privato sua pecunia fecerunt.“

VI n. 253 (wahrscheinlich 168 p. C.)

cultores domus divinae Augustae aedem cum porticu sua pecunia reficiunda curaverunt.“

VIII n. 5523

„Herculi Aug. sacrum pro salute imperatoris Antonini Pii cultores eius de sua pecunia posuerunt“.[3])

Natürlich ist der Name „cultores“ allein nicht entscheidend, da auch corporierte collegia sich so benannten.[4])

Auf diese Weise war die Möglichkeit gegeben, das Vereinsverbot zum teil zu umgehen. Grössere Bedeutung konnten diese collegia nicht erlangen, da ihnen die Mittel fehlten, irgend einen grösseren Zweck wirksam zu erstreben. Über-

---

[1]) C. J. L. IX n. 3383 (Aufinum regio IV) „Collegius Herc. ex collato lapidem posuerunt.“ Immer wird man aber diese Klausel auf ein solches collegium nicht zurückführen dürfen, da es wohl möglich ist, dass auch bei den korporierten collegia zu ausserordentlichem Aufwande besondere Beiträge im gegebenen Falle gesammelt wurden.

[2]) Vgl. oben S. 23.

[3]) Vgl. noch IX n. 3887. 2654. VI n. 934. 1332.

[4]) So das colleg. Lanuv., das sich bezeichnete als „collegium cultorum Dianae et Antinoi.“

wiegend werden diese collegia sakralen Charakter gehabt haben.[1]) Doch scheinen auch Berufsgenossen sich in solche collegia zusammengethan zu haben. C. J. L. VI n. 940 (unter Vespasian)

„curator collegii subrotorum cultorum Silvani".[2])

E. E. III p. 44 n. 32 (Neu-Carthago, unter Augustus)

„Lares Augustales et Mercurium piscatores et propolae de pecunia sua".[3])

Mit dem soeben angeführten scheidet eine grosse Anzahl von collegia aus, die man vielleicht geneigt sein möchte, unter die collegia tenuiorum zu stellen.

Was nun aber die Frage anbetrifft, welche collegia zu den collegia tenuiorum gerechnet wurden, so sei folgendes ausgeführt.

Die Ansicht von Cohn,[4]) dass wir unter den collegia tenuiorum Militärvereine der niederen Chargen (collegia militum) zu verstehen haben, ist von Löning[5]) widerlegt. Somit bleibt die fast herrschende Ansicht von Mommsen bestehen, dass die collegia tenuiorum Sterbegilden (collegia funeraticia) gewesen seien.[6]) Man wird diese Ansicht für die richtige halten müssen, was die Praxis der collegia tenuiorum betrifft, wenn auch darüber gestritten werden kann, ob auch gesetzlich unter den collegia tenuiorum nur die collegia funeraticia verstanden wurden. Eine Umgehung des Gesetzes war ja auch immer noch dahin möglich, wie schon Mommsen hervorhebt,

---

[1]) Pernice I, 302 „dass sich religiöse Brüderschaften ohne besondere Erlaubnis zusammen taten, konnte nicht verhindert werden und wurde es nicht." Doch stützt sich Pernice mit Unrecht dafür auf 1 1 § 1 D de coll. 47, 22.

[2]) Mo. in einer Anm. daselbst: „i. e. qui aedificia subruerent, sive incendio corrupta sive ob aliam causam evertenda."

[3]) Boissier, études sur quelques collèges funeraires romains. Revue archéol. 1872 p. 86. 88. 94, rechnet auch hierher das collegium structorum in Rom. C. J. L. VI n. 444.

[4]) a. O. 123.

[5]) Geschichte des Kirchenrechts 1880 S. 206.

[6]) Mo. Staatsr. I, 326. 341 A. 3.

dass sich ein collegium als funeraticium konstituierte, daneben aber noch andere Zwecke verfolgte.[1])

[1]) Mo. de coll. 91. Marqu. 137. 154. — Es sei noch besonders hervorgehoben, dass die namentlich in den Provinzen häufig vorkommenden collegia fabrum insgesamt mit den verschiedenen Schattierungen derselben (collegia fabrum tignuariorum, centonariornm u. s. w.) zu den collegia tenuiorum nicht gerechnet werden dürfen. Die collegia fabrum in Rom gehörten zu den „antiquitus constituta" (Suet. Caes. c. 42). Dass ausser den angeblich schon von Numa begründeten Kollegien der Arbeiter sich noch andere Arbeiterkollegien in Rom finden, wird man mit Mommsen (Staatsr. III, 287. 288) wohl am besten damit erklären, dass diese nicht als besondere collegia, sondern nur als besondere Abteilungen der alten collegia fabrum erscheinen. Die collegia fabrum in den Provinzen gehören ebenfalls nicht zu den collegia tenuiorum, weil sie zu ihrem Bestande stets einer besonderen Erlaubnis bedurften. C. J. L. IX n. 2213 „collegium fabrum tignuariorum quibus ex S. C. coire permissum est". II n. 1167 „Imperatori Caesari T. Aelio Hadriano Antonino Augusto Pio — corpus centonariorum indulgentia eius centum dumtaxat constituto". Andere Beispiele vgl. oben S. 3. Diese Handwerkervereine waren somit besonders gestattete collegia, welche deswegen gern oder doch so oft gestattet wurden, weil sie den Dienst einer freiwilligen Feuerwehr in den Provinzstädten versahen. Daneben lagen sie *auch ihrem* privaten Zwecke d. h. der Förderung der Handwerkerverhältnisse ob. Vgl. darüber insbesondere Hirschfeld, der praefectus fabrum in Nemausus und die Feuerwehr in den römischen Landstädten. (Gallische Studien III, 1884) S. 6 fg.

Schlussbemerkung.

Aus dem ausgeführten hat sich somit ergeben, dass wir bei den Römern vier Gesellschaftsformen zu unterscheiden haben.

I. Unterscheiden die Römer Vereine (collegia), welche keine feste Organisation haben, d. h. keine ständigen Beiträge erheben und keine regelmässigen Versammlungen abhalten. Diese Vereine waren Gesellschaften religiöser und unterhaltender Natur. Sie lassen sich vergleichen mit den heutigen Klubs, Cercles, Studentenvereinen u. s. w. Erörtert sind sie in § 5 dieser Abhandlung.

II. Kennen die Römer Vereine, welche eine staatlich autorisierte Organisation besitzen mit einem ständigen Vorstande und besonderem Statut. Die Aufgabe dieser Vereine ist aber nicht, spekulative Geschäfte zu treiben, als vielmehr die Mitglieder in materieller und moralischer Hinsicht zu fördern. Daher haften diese Vereine für die Schulden nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Zu dieser Klasse gehören die collegia fabrum, tenuiorum u. a.

III. Als dritte Gesellschaftsform treten diejenigen Vereine auf, welche ebenfalls eine staatlich autorisierte Organisation besitzen, deren Verfassung aber darauf zugeschnitten ist, um Speculationen im grösseren Massstabe zu unternehmen. Dazu gehören die societates publicanorum mit ihren verschiedenen Abarten. Die Mitglieder dieser haften für die Schulden der Gesellschaft persönlich.

IV. Als vierte Gesellschaftsform tritt endlich die societas auf, welche einen handelsgeschäftlichen Charakter hat, aber zu grossen Unternehmungen untauglich ist, wegen der Beschränktheit ihrer Dauer für die Lebenszeit der Genossenschafter. Diese Gesellschaftsform ist stets rein privatrechtlicher Natur geblieben. Einer besonderen Autorisierung bedurfte es zu ihrem Bestande nicht.

Zur Erkenntnis des römischen Genossenschaftswesens werden wir erst dann kommen, wenn die Organisation dieser vier Gesellschaftsformen im einzelnen klar gelegt sein wird.

Vita.

Geboren bin ich am 3. Februar 1864 zu Danzig als Sohn des Rittergutsbesitzers Mathäus von Lyskowski und Malwine geb. von Poleska.

Meine Gymnasialausbildung empfing ich auf dem Kgl. Joachimsthal'schen Gymnasium in Berlin und dem Kgl. Gymnasium zu Konitz in Westpreussen.

Nach Ablegung der Reifeprüfung zu Ostern 1884 bezog ich die Universität Berlin, bei welcher ich ununterbrochen $3^1/_2$ Jahre hindurch dem Studium der Rechtswissenschaft oblag.

Am 3. August 1887 erhielt von der Juristen-Fakultät hiesiger Universität den ersten Königlichen Preis für die eingereichte Preisarbeit unter dem Titel: „Die erbrechtliche Stellung der Weiber zu der Zeit der Volksrechte."

Vorlesungen habe ich gehört bei den Herren Professoren Aegidi, Berner, Du Bois-Reymond, Brunner, Dambach, Dernburg, Eck, von Gizycki, Gneist, Goldschmidt, Gradenwitz, Hinschius, Hübler, Lasson, Lazarus, Mommsen, Paulsen, Pernice, Rubo, Schmoller, von Treitschke, Wagner, Zeller. Allen diesen Herren spreche ich hiermit meinen aufrichtigen Dank aus.

Zu besonderem Danke fühle ich mich verpflichtet den Herren gegenüber, an deren Seminarübungen teil zu nehmen mir verstattet war, nämlich den Herren Brunner, Eck, Goldschmidt, Gradenwitz, Hinschius, Mommsen.

Vor allen möchte ich aber meinen innigen Dank aussprechen dem Herrn Geh. Justizrat Prof. Brunner, der

fast während meiner ganzen Studienzeit mir ein besonderes Wohlwollen für meine Ausbildung zeigte.

In gleichem Masse danke ich auch den Herren Professoren Goldschmidt, Hinschius, Hübler, Mommsen, Pernice, welche zum teil sonst, zum teil bei der Abfassung dieser Arbeit mir ein besonderes Interesse bekundeten.

Das Referendarexamen bestand ich am 2. März dieses Jahres bei dem Kgl. Kammergericht in Berlin, die mündliche Doktorprüfung am 15. Mai d. J. vor der hiesigen juristischen Fakultät.

Thesen.

1. Die Rechtswissenschaft ist keine Rechtsquelle.

2. Die servitus oneris ferendi ist keine Servitut. Der Name erklärt sich historisch.

3. Die Affatomie ist eine Vergabung von Todeswegen.

4. In den Volksrechten finden sich, was das Erbrecht anbetrifft, keine Spuren eines sog. Mutterrechtes.

5. Die staatliche Gesellschaft ist kein Organismus.

